

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT WUPPERTAL FÜR DIE HAUSHALTSJAHRE 2016 UND 2017

Haushaltssatzung der Stadt Wuppertal für die Jahre 2016 und 2017

§ 1

Der Haushaltsplan, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag:	<u>2016</u>	<u>2017</u>
der Erträge auf	1.257.296.473 €	1.301.779.032 €
der Aufwendungen auf	1.268.817.661 €	1.298.842.959 €
im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag		
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.229.869.061 €	1.278.653.936 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.213.240.035 €	1.253.237.621 €
der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	114.931.528 €	88.832.745 €
der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	120.222.928 €	93.943.445 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

im rentierlichen Bereich auf:	<u>2016</u>	<u>2017</u>
für an den Eigenbetrieb „ESW“ weiter zu leitende Darlehen	25.000.000 €	0 €
für an den Eigenbetrieb „APH“ weiter zu leitende Darlehen	2.500.000 €	4.000.000 €
für an den Eigenbetrieb „WAW“ weiter zu leitende Darlehen	10.000.000 €	10.000.000 €
für an den Eigenbetrieb „GMW“ weiter zu leitende Darlehen	1.077.000 €	100.000 €
für den Rettungsdienst	1.785.500 €	2.323.500 €
im unrentierlichen Bereich auf:		
für an den Eigenbetrieb „GMW“ weiter zu leitende Darlehen	5.075.000 €	7.050.000 €
für die übrigen Bereiche	5.918.900 €	4.388.409 €
insgesamt auf:	51.356.400 €	27.861.909 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

<u>2016</u>	<u>2017</u>
9.767.619 €	9.390.000 €

§ 4

	<u>2016</u>	<u>2017</u>
Der Haushaltsplan schließt mit einem Defizit (2016)		
bzw. Überschuss (2017) ab in Höhe von:	11.521.188 €	2.936.073 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:

	<u>2016</u>	<u>2017</u>
	1.600.000.000 €	1.600.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<u>2016</u>	<u>2017</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf:	240 v.H.	240 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf:	620 v.H.	620 v.H.
2. Gewerbesteuer auf:	490 v.H.	490 v.H.

§ 7

Gemäß der 5. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 – 2021 für das Jahr 2016 wird der Haushaltsausgleich ab 2017 erreicht.

Die darin enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans 2016/2017 und bei den künftigen Haushaltsplanungen umzusetzen.

§ 8

Wertgrenzen gemäß § 4 GemHVO werden nicht festgesetzt, da alle Einzelbaumaßnahmen im Teilfinanzplan B ausgewiesen werden. Beschaffungen und pauschale Baumaßnahmen werden nicht im Teilfinanzplan B ausgewiesen.

Die Wertgrenzen gemäß § 14 GemHVO werden wie folgt festgesetzt:

Einzelbeschaffungen	Gesamtkosten ab 100.000 €
Einzelbaumaßnahmen	Gesamtkosten ab 250.000 €

§ 9

Für die Bewirtschaftung gelten die im Anschluss an die Haushaltssatzung abgedruckten Richtlinien.